

3.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft geahndet.

4.

Die k. k. Verwaltungskämmerer werden ermächtigt, in ihren Bezirken den Viehhandel nöthigen Falls auf den An- und Verkauf von Schlachtvieh zum Zweck unmittelbaren Schlachtens zu beschränken.

Wien, den 28. Mai 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Verlab.

N. XXVIII. Gesetz,

die Pinderpest betreffend, vom 31. Mai 1867.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Beim Ausbruch der Pinderpest sind alle Viehstücke, welche sich mit feuchtkranke in denselben Hause, Stalle oder sonstigen Ställe oder in derselben Herde befanden, oder mit solchen Thieren in andere Verührung gekommen sind, durch welche eine Ansteckung erfolgt sein kann, unter polizeilicher Aufsicht unverzüglich zu tödten.

§ 2.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Viehstücke wird aus der Staatscasse Entschädigung gewährt.

§ 3.

Die nach §. 2 zu leistende Entschädigung besteht in dem Schätzungswerte der getödteten verdächtigen Viehstücke, jedoch nach Abzug desjenigen Betrags, welchen der Entschädigungs-Berechtigte für dieselben Viehstücke etwa aus einer Versicherungs-Anstalt erhält.

Fürstl. Schw. Anzeig. Gesetzsamml. XXVIII.

12